

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lauterhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (2. Friedhofsgebührenänderungssatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Lauterhofen folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Lauterhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen vom 29.03.2011, zuletzt geändert durch die 1. Friedhofsgebührenänderungssatzung vom 30.03.2015 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) ein Reihengrab für Erwachsene auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre)   | <b>450,00 €</b>  |
| b) ein Urnenreihengrab als Erdgrab auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) | <b>300,00 €.</b> |

2.) § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) an einem Familiengrab (2 Grabplätze)        | <b>60,00 € pro Jahr</b>  |
| b) an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Grabplätze) |                          |
| - als Urnenerdgrab                             | <b>60,00 € pro Jahr</b>  |
| - als Urnenwandgrab                            | <b>72,00 € pro Jahr.</b> |

3.) § 5 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Erfolgt in einem Familiengrab eine Drei- oder Vierfachbelegung (aufgrund von Tieferlegungen) wird für jeden zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **450,-- €** erhoben. Wird in einem Familiengrab, einer Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab oder einem Reihengrab über die normale Belegung nach Abs. 1 oder 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **300,-- €** erhoben. Wird in einer Urnenwahlgrabstätte als Urnenwandgrab über die normale Belegung nach Abs. 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von **360,-- €** erhoben.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lauterhofen, den 13.12.2019



Ludwig Lang  
erster Bürgermeister